

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes
Brandenburg über die Kostenbeteiligung des Landes an Unterhaltungsaufwendungen, die dem
Interesse des Allgemeinwohls und der Anpassung der Gewässer II. Ordnung sowie der
Schöpfwerke und Stauanlagen an sich verändernde klimatische Verhältnisse dienen
(VV GewUH II. Ordnung)

vom 3.11. 2025

1 Gegenstand der Kostenbeteiligung

Das Land beteiligt sich auf der Grundlage des § 81 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) an Aufwendungen, die bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 39 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), § 78 BbgWG für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung und Anlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 BbgWG entstehen, die der Anpassung an sich ändernde klimatische Rahmenbedingungen, dienen. Aufwendungen in diesem Sinne sind Kosten für Leistungserbringung der Vorbereitung, Planung und Durchführung von kleinteiligen Unterhaltungsmaßnahmen, die zur naturnahen Gewässerentwicklung beitragen, Flächenentwässerung mindern und einem resilienten Landschaftswasserhaushalt durch Wasserrückhalt sowie nachhaltiges Wassermanagement zuträglich sind.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen gemäß Gewässerunterhaltungsrichtlinie:

- Stütz-, Grund- und Sohlschwellen in Gewässern,
 - gewässerbegleitende Pflanzungen,
 - Zugabe von Sohlsubstrat,
 - Rückbau von Uferbefestigungen,
 - Einbau von Totholz und anderen Strukturelementen,
 - Errichtung von Sand- und Geschiebefängen,
- sowie
- die Reparatur und Instandhaltung an Stauanlagen und
 - die Reparatur und Instandhaltung an Schöpfwerken.

2 Empfänger der Leistung

Unterhaltungspflichtige an Gewässern II. Ordnung nach § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgWG

3 Finanzierungsvoraussetzungen

Eine Kostenbeteiligung erfolgt nur für Maßnahmen,

- die der Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 39 WHG und § 78 BbgWG dienen,
- die Gegenstände des abgestimmten Unterhaltungsplans nach § 78 Abs. 2 BbgWG sind oder die bei der Planerstellung noch nicht berücksichtigt werden konnten und gesondert mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt wurden,
- für welche die im Einzelfall erforderlichen Zulassungen vorliegen.

4 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

- 4.1 Die Kostenbeteiligung beträgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten mindestens 30 Prozent und maximal 80 Prozent der erstattungsfähigen Kosten je Erstattungsantrag. Das MLEUV legt jährlich fest, in welchem Umfang Mittel bereitgestellt

werden können. Der jeweilige Erstattungssatz wird festgesetzt, nachdem die Gesamthöhe der beantragten Mittel eines Abrechnungszeitraumes festgestellt wurden.

- 4.2 Der Aufwand für Maßnahmen nach Ziffer 1, die die Voraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllen, kann ab einer Summe von 5.000 Euro / Abrechnungszeitraum geltend gemacht werden.
- 4.3 Alle im Abrechnungszeitraum abgeschlossenen Einzelmaßnahmen sind in einem Auszahlungsantrag zusammenzufassen. Je Einzelmaßnahme können Gesamtkosten in Höhe von maximal 50.000 € geltend gemacht werden.
- 4.4 Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich jeweils vom 01.10. bis 30.09. des Folgejahres. Für das Jahr 2025 gilt, dass Maßnahmen, die ab dem 01.01.2025 begonnen und bis zum 15.11.2025 abgeschlossen wurden, bis zum 20.11.2025 zur Erstattung eingereicht werden müssen.

5 Verfahren

- 5.1 Der schriftliche Auszahlungsantrag (formlos) kann bis zum 31.10. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres (in 2025 bis 20.11.2025) beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Abteilung 2 fortlaufend eingereicht werden. Für die Abrechnung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Aufstellung nach Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen. Dabei sind Ort und Zeit zu bezeichnen;
 - Dokumentation durch Fotobeleg (vor und nach der Durchführung);
 - Nachvollziehbare Belege der erbrachten Leistungen (technische und betriebliche Personalkosten und Maschinenkosten gem. LfKA 3.0, Materialkosten mit Belegen und Originalrechnungen Dritter). Es sind die vorkalkulierten Stundensätze für Eigenleistungen anzusetzen. Eine Nachkalkulation erfolgt nicht;
 - Erklärung des Antragstellers, dass für die Deckung der zur Abrechnung eingereichten Kosten keine anderen Finanzmittel, insbesondere Zuwendungen Dritter, in Anspruch genommen wurden;
 - Nachweise über Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde (z. B. im abgestimmten Unterhaltungsplan) und ggf. Stellungnahmen der zuständigen Behörden;
 - Sofern erforderlich, Kopien darüber hinaus erteilter Zulassungen.
- 5.2 Das MLEUV 2 unterzieht die Auszahlungsanträge binnen einer Frist von maximal vier Wochen einer fachlich-sachlichen Prüfung. Die Auszahlung erfolgt durch das Landesamt für Umwelt (LfU) bis spätestens zum 20.12. des Jahres der Antragstellung.

6 Gültigkeitsdauer und Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift gilt zunächst für 2 Jahre, das heißt für die Abrechnungszeiträume 2025 und 2026. Sie tritt mit Wirkung vom 3.11.2025 in Kraft.

Potsdam, 3.11.2025

Der Staatssekretär für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz



Dr. Stephan Nickisch